AMT DER **VORARLBERGER LANDESREGIERUNG** 

Bregenz, am 14.1.1986

PrsG-3452

An das Bundesministerium für Landund Forstwirtschaft

Stubenring 1 1012 Wien

2. jan. 1935

3 1. JAH. 1986

A Solianze

Betrifft: Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Osterreichische

Bundesforste", Anderung, Entwurf, Stellungnahme

Schreiben vom 11.11.1985, Z1. 12.701/01-I 2/85 Bezug:

Zum übermittelten Gesetzentwurf ergeben sich folgende Bemerkungen:

## <u>Zu Art. I, Z. 2:</u>

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung bietet das in der Bestimmung des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wirtschafskörper "Osterreichische Bundesforste" normierte Weisungsrecht des Bundesministers für Land- und Fortwirtschaft ausreichende Möglichkeiten, in den Revieren der Österreichischen Bundesforste die Erfüllung der Abschußpläne zu gewährleisten und die Wildschäden auf ein tragbares Maß zu reduzieren.

Die vorgesehene Regelung ist daher - selbst wenn sie nicht kompetenzwidrig sein sollte - sachlich nicht geboten und daher abzulehnen.

## Zu Art. I, Z. 3:

Der Verzicht auf die Bewertung und Verrechnung von Abschüssen soll wohl eher der Vermeidung oder Verhinderung des Entstehens einer Abgabepflicht als der Verwaltungsvereinfachung dienen. Wenn schon Gründe der Wildbewirtschaftung zur Verhinderung von untragbaren Wildschäden vorgeschoben werden, so sollte sich der Verzicht auf die Bewertung und Verrechnung der Abschüsse auf die reduktionsrelevanten Abschüsse von weiblichem Wild und Stücken der Jugendklasse beschränken.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

- a) Allen Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das Präsidium des Nationalrates

## 1017 Wien

(22-fach) im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst 1010 W i e n

- d) An alle Amter der Landesregierungen z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NO. Landesregierung
- f) An das Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

<u>1014 Wien</u>

Für die Vorarlberger Landesregierung: Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.